

Datum: 28.01.2013
Amt: Ortsbauamt
Verantwortlich: Laib, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag

Stuttgarter Straße 82 und 84, Flst. 1060/4 und 1060/5

- Einlagerung eines unterirdischen 50cbm Lagertanks für 20cbm hochentzündlichen Kraftstoff (Su95) und 30cbm Dieselkraftstoff (DK)

Ausschuss für Technik und Umwelt	19.02.2013	öffentlich	beschließend
---	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:
Lageplan (M 1 : 500)

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.
 - 3.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.und unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise
 - 3.3 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen, Wegen und Leitungen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 3.4 Für die Benützung von Straßen- oder Gehwegflächen für Bau- und Lagerzwecke während der Bauzeit ist vor Baubeginn die Erlaubnis des Ordnungsamtes einzuholen.

- / -

3.5 Vor Baubeginn sind im Baustellenbereich Erhebungen über das eventuelle Vorhandensein unterirdischer Leitungen durchzuführen. Auf den Baugrundstücken verlaufen öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde. Sie dürfen nicht überbaut, beschädigt und in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt werden. Eine Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung, deren Verursachung auf das Bauvorhaben zurückzuführen ist, muss auf Kosten des Bauherrn unter Beachtung der Vorgaben des Ortsbauamtes beseitigt werden. Der Zugang zu den öffentlichen Leitungen muss jederzeit für die Bediensteten der Gemeinde oder sonstigen zur Wartung der Leitungen Beauftragten gewährleistet sein. Falls bei der Instandsetzung oder Auswechslung der Leitungen der Gemeinde wegen des Vorhandenseins des Bauvorhabens Mehrkosten entstehen werden, gehen diese zu Lasten des Bauherrn und seiner Rechtsnachfolger.

3.6 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme durchzuführen.

erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für die Einlagerung eines unterirdischen 50 cbm Lagertanks für 20 cbm hochentzündlichen Kraftstoff (Su 95) und 30 cbm Dieseldieselkraftstoff (DK) in der Stuttgarter Straße 82 und 84.

Die Baugrundstücke Flst. 1060/4 und 1060/5 liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Das Bauvorhaben ist deshalb nach § 34 Abs.1 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es sich unter anderem nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Da dies bei der Einlagerung eines unterirdischen Lagertanks nicht gegeben ist kann nach § 34 Abs.3a BauGB im Einzelfall vom Erfordernis des Einfügens abgewichen werden, wenn die Abweichung der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs dient, sie städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Mit der Einlagerung eines weiteren unterirdischen Lagertanks bei der bestehenden Tankstelle sind weder städtebauliche noch nachbarliche Interessen betroffen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.